

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT OBERZENT

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Oberzent vom 09.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Stadt Oberzent folgende 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Oberzent vom 09.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) a) Bei der Beisetzung von Aschenresten in einem pflegefreien Urnengrab wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühr erhoben:
430,00 € inkl. der gesetzl. Umsatzsteuer
- b) Bei der Beisetzung von Aschenresten in den übrigen Urnengräbern wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühr erhoben:
430,00 €“

Artikel 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Überlassung von Urnengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---|
| a) Einzelurnengrab | 580,00 € |
| b) Doppelurnengrab | 910,00 € |
| c) Dreierurnengrab | 1.240,00 € |
| d) Pflegefreie Urnengräber einschl. Grünpflege | 714,00 € inkl. der gesetzl. Umsatzsteuer“ |

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Werden Leichenträger angefordert, betragen die Trägerkosten für alle gestellten Träger
- a) bei einer Bestattung in einem pflegefreien Urnengrab insgesamt 110,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

- b) bei einer Bestattung in einem der übrigen Urnengräber insgesamt 110,00 €
- c) bei Bestattungen in allen weiteren Grabstätten insgesamt 440,00 €.“

Artikel 4

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) a) Wird eine Grabstätte eines pflegefreien Urnengrabes unter der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung für spätere Beisetzung reserviert, werden Reservierungsgebühren in Höhe von einmalig 59,50 € inkl. der gesetzl. Umsatzsteuer erhoben.
- b) Wird eine Grabstätte eines Rasengrabes unter der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung für spätere Bestattung reserviert, werden Reservierungsgebühren in Höhe von einmalig 50,00 € erhoben.

Bei der späteren Bestattung oder Beisetzung ist zu diesem Zeitpunkt die Grabnutzungsgebühr zu dem dann geltenden Gebührensatz zu erheben.“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 und Abs. 3 der seitherigen Satzungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

Diese Satzung vom wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. , Ausgabetag , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister